

Beitragsordnung des MVFP e.V. (Bundesverband)

§ 1 Grundsätze

1. Die Mitglieder entrichten zur Finanzierung der laufenden Aufgaben des Verbandes Jahresmitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen wird von der Mitgliederversammlung des MVFP jährlich neu festgesetzt.
3. Die vom MVFP eingezogenen Beiträge dienen der Finanzierung des Bundesetats, sowie der Etats der Landesvertretungen und der drei Fachvertretungen.
4. Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 5 der Satzung.
5. Für das Kalenderjahr 2021 (Gründungsjahr) wird ausschließlich der in § 5 vorgesehene Beitrag zur Anschubfinanzierung geleistet. Darüber hinaus besteht keine Beitragspflicht.

§ 2 Bemessung des Beitrages

1. Der Erhebung des Mitgliedsbeitrages liegt für Unternehmen ein von der Mitgliederversammlung beschlossenes einheitliches Beitragsmodell zugrunde, das einen Grundbeitrag von 750 Euro und einen Beitragssatz von 0,75 Promille vom Beitragsbemessungsumsatz vorsieht. Der Höchstbeitrag beträgt 250.000 Euro.
2. Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag für Unternehmen mit und ohne Tarifbindung ist
 - der Gesamtumsatz (ohne Mehrwertsteuer) - einschließlich Exportumsatz - aus medialen Marken und deren Brand Extensions (wie Veranstaltungen, Kongresse),
 - ohne Umsätze aus Verkauf von Büchern und nicht-verlagsbezogenen Einkünften (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) sowie nicht-verlagsbezogenen Angeboten (Online-Verkaufsplattformen ohne mediale Markenbindung).

Für fördernde und assoziierte Mitglieder setzt der Vorstand die Beitragshöhe nach billigem Ermessen fest.

3. Umsätze gemäß Absatz 2 von unselbstständigen Niederlassungen sowie von Tochtergesellschaften, deren Kapital mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft ist, sind bei der Umsatzeinstufung nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 3 Umsatzerhebung

1. Jedes Unternehmen zahlt den festgelegten Grundbeitrag und nimmt die jährliche Umsatzmeldung nach § 2 Abs. 1 selbst vor. Die Bundesgeschäftsstelle verwendet dazu jährlich im Frühjahr einen Umsatzerhebungsbogen. Im Erhebungsbogen kann die Aufschlüsselung der Umsatzzahlen nach unterschiedlichen Sparten abgefragt werden.
2. Der Verband vertraut darauf, dass die Unternehmen korrekte Umsatzmeldungen abgeben.
3. Unternehmen, die ihre Umsatzmeldung nicht fristgerecht abgeben, erklären sich damit einverstanden, dass sie auf dem Niveau des Vorjahres eingestuft werden.
4. Die Umsatzmeldung ist vertraulich. Sie wird von den damit betrauten hauptamtlichen Mitarbeitern des MVFP vertraulich behandelt. Der Vorstand fungiert als übergeordnetes Kontrollorgan. Es betraut den Schatzmeister mit dieser Aufgabe. Das Präsidium kann bei Bedarf neutrale Dritte (z.B. Notare, Beratungsgesellschaften) hinzuziehen.

§ 4 Sonderregelung im Jahr 2021

1. Verbände zahlen einmalig zur Anschubfinanzierung insgesamt 50.000 €. Den Verteilungsschlüssel legt die Mitgliederversammlung fest. Er soll sich am Verhältnis der Umsatzmeldungen der Mitglieder dieser Verbände zueinander orientieren. Für den Fall, dass ein Verband nicht bis zum 31. Dezember 2021 mit dem MVFP verschmolzen ist, hat er den Beitrag zu entrichten, der der Summe der Beiträge entspricht, die anfallen würden, wenn die Mitglieder dieses Verbands unmittelbar Mitglieder des MVFP wären.
2. Natürliche Personen bezahlen 100 €.

§ 5 Teilbeträge

1. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verband beitreten, entrichten den Jahresbeitrag anteilig für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Mitgliedschaft. Das gilt nicht für das Jahr 2021.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu einem Aufnahmeantrag von der Vorausentrichtung eines vollen und anteiligen Jahresbeitrages abhängig zu machen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung unaufgefordert zu zahlen. Die Geschäftsstelle erteilt eine Jahresrechnung und weist auf den Fälligkeitstermin hin. Der Versand der Beitragsrechnungen erfolgt in der Regel nach der jährlichen Mitgliederversammlung im

Juni. Halbjahreszahlungen sind auf Anfrage möglich.

2. Mitglieder, die sich trotz Mahnung im Zahlungsrückstand befinden, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Näheres bestimmt § 4 Ziffer 3 der Satzung.

Beschlossen am 14. Juli 2021